

PROMOTIONSORDNUNG

**für die Fakultät für Biologie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 15. März 1999,
geändert durch**

Satzung vom 12. August 2009

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-52],

Satzung vom 14. November 2013

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-65],

Satzung vom 09. August 2017

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-59]

Aufgrund von Art. 13 i.V.m. Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg folgende Promotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsätzliches

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

§ 3 Promotionsausschuss

§ 4 Betreuung, Qualifikationsprogramm, Verfahrensgrundsätze

§ 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

§ 6 Immatrikulation

§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung

§ 8 Dissertation

§ 9 Beurteilung der Dissertation

§ 10 Promotionskolloquium

§ 11 Prüfungsnoten

§ 12 Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 13 Feststellung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen und des Nichtbestehens der Doktorprüfung sowie Entziehung des akademischen Grades

§ 14 Vollzug der Promotion

§ 15 Sonderregelung für Doktorandinnen und Doktoranden mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

II. Ehrenpromotion

§ 16 Ehrenpromotion

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17 Promotionseignungsprüfung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

§1 Grundsätzliches

(1) Die Fakultät für Biologie verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr.rer.nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.rer.nat.h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber oder Bewerberinnen verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben, die erheblich über die in der Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Die Promotion kann in den an der Fakultät für Biologie durch eine Professur vertretenen Fächer erfolgen.

(4) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der durch die Fakultät für Biologie vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

(5) Die Fakultät für Biologie hat ergänzend zu den in dieser Ordnung aufgeführten Vorgaben einen Leitfaden erlassen und in der Fakultät ortsüblich bekanntgemacht.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit beruht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Promotionskolloquium).

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

1. sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Biologie tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Gutachterinnen und Gutachter, die nicht schon gemäß Nummer 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann zu Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren der Fakultät für Biologie als beratende Mitglieder zuziehen.

(3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(5) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, können Gutachterinnen oder Gutachter in einem Promotionsverfahren alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Promotionsprüfungen berechtigten Lehrkräfte sein, soweit sie vom Promotionsausschuss dazu bestellt werden. Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt werden, können auch Professorinnen oder Professoren von Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Gutachterinnen oder Gutachter tätig sein.

§ 4

Betreuung, Qualifikationsprogramm, Verfahrensgrundsätze

(1) Promotionsvorhaben an der Fakultät für Biologie werden von einem Mentorat betreut, dem drei Personen nach § 3 Abs. 5 angehören. Eines der Mitglieder ist die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit. In der Regel sollen die Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der Mentorinnen oder Mentoren bestellt werden. Die Bestellung des Mentorats erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Doktorandin oder der Doktorand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Mentorats. Die Zusammensetzung des Mentorats muss mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung nach Abs. 3 dem Dekanat angezeigt werden und ist dort zentral zu erfassen. Das Mentorat gilt als bestellt, sobald die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand bestätigt. Das Mentorat und die Doktorandin oder der Doktorand treffen sich grundsätzlich zu Beginn des Promotionsvorhabens und dann in jährlichen Abständen.

(2) Das Promotionsvorhaben wird von einem Qualifikationsprogramm begleitet. Das Qualifikationsprogramm verfolgt das Ziel, eine qualitativ hochwertige Promotion durch ergänzende und weiterführende Studien zu gewährleisten. Näheres zum Qualifikationsprogramm regelt der Promotionsausschuss in dem Leitfaden zur Promotionsordnung.

(3) Das Mentorat trifft mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung entsprechend dem im Anhang der Rahmenpromotionsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 8. Februar 2016 aufgeführten Muster. Hierin werden u. a. Art und Umfang der nach dem Qualifikationsprogramm zu erbringenden Qualifizierungsmaßnahmen geregelt.

(4) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu treffen und der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Alle Zuschriften und Sendungen in Promotionsangelegenheiten sind an das Dekanat der Fakultät für Biologie zu richten.

(6) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 5

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Als Doktorandin oder Doktorand kann zugelassen werden, wer die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterstudium an einer Universität oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgreich absolviert haben.
2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Master of Science in Biowissenschaften, die Diplomprüfung in Biologie oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer naturwissenschaftlichen Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Biologie oder die Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Prüfungsabschnitt) erfolgreich abgelegt haben. Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht der Fakultät für Biologie angehörenden Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Promotionsfach ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist vom Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Qualifikationen zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Abschlüssen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Zulassung nach Satz 2 bzw. die Anrechnung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
3. Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache besitzen.

(2) Die in Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich einschlägigen Abschluss als Bachelor of Science oder Baccalaureus oder ein Staatsexamen erworben hat, die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote "sehr gut" (1,49) und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 17 in einem an den Fakultät für Biologie durch eine Professur vertretenen Fach bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist vor Beginn der Doktorarbeit schriftlich an die Fakultät für Biologie zu richten und im Dekanat einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden in beglaubigter Abschrift, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
2. die mit dem Mentorat getroffene Betreuungsvereinbarung gemäß der Rahmenordnung für Promotionen der Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung,

3. ein ausführlicher Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
5. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studentin oder Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(4) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne ihr oder sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Soweit die Zulassung eine Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß Abs. 1 Nr. 2 voraussetzt, ist diese rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung einzuholen und gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der geforderten Auflagen dem Zulassungsantrag beizufügen; soweit weitere Entscheidungen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge spätestens zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(6) Sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(7) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen; sie oder er kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses über den Antrag herbeiführen.

- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten oder
 2. die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt beziehungsweise ihr oder ihm gemäß Abs. 1 Nr. 2 erteilte Auflagen nicht erfüllt hat oder
 3. diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

(9) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch Gutachter in der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 5 nicht gewährleistet ist, weil das betreffende Fach nicht durch eine Professur vertreten ist.

§ 6 Immatrikulation

Nach Annahme hat sich die Doktorandin oder der Doktorand zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Fristen an der Universität Würzburg zu immatrikulieren und die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. Die Immatrikulation ist der Fakultät anzuzeigen. Eine Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG hat keine Auswirkungen auf die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden und auf den weiteren Prozess der Promotion.

§ 7 Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende auf Grund der eingereichten Unterlagen. Sie oder er kann eine Entscheidung des Promotionsausschusses darüber herbeiführen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist einschließlich der zugehörigen Unterlagen schriftlich und in elektronischer Form an die Fakultät für Biologie zu richten und dort einzureichen. Diesem sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier gleichen Exemplaren und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss in dem Leitfaden festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
2. eine Stellungnahme des Mentorats über die Erfüllung der in der Betreuungsvereinbarung getroffenen Vorgaben insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsprogramms auf einem von der Fakultät für Biologie zur Verfügung gestellten Formblatt,
3. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, insbesondere darüber, dass
 - die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation selbständig angefertigt und übernommene fremde Inhalte eindeutig gekennzeichnet hat,
 - die Doktorandin oder der Doktorand die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
 - die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis von der Doktorandin oder dem Doktoranden eingehalten wurden,
4. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
5. eine Erklärung darüber, dass
 - bei allen Abbildungen und Texten, bei denen die Verwertungsrechte (Copyright) nicht bei der Doktorandin oder dem Doktoranden liegen, diese von den Rechteinhabern eingeholt wurden und die Textstellen bzw. Abbildungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben gekennzeichnet sind, und zusätzlich
 - bei Abbildungen, die dem Internet entnommen wurden, der entsprechende Hypertextlink angegeben wurde,
6. ein lückenloser, ausführlicher, datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges (Curriculum Vitae) in deutscher oder englischer Sprache,
7. gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis aller veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten der Kandidatin oder des Kandidaten unter Angabe der vollständigen bibliographischen Daten. Druckexemplare der Veröffentlichungen sind auf Verlangen des Promotionsausschusses nachzureichen,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studentin oder Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,

9. im Falle einer binationalen Promotion ein unterschriebener Kooperationsvertrag mit den beteiligten Fakultäten/Universitäten anderer Länder.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine Doktorandin oder ein Doktorand
- a) den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal verliehen bekommen hat oder
 - b) die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat oder
 - c) diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.
- (4) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht
1. die Promotionskommission nach § 9 Abs. 4 beschlossen hat, dem Kandidaten oder der Kandidatin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben,
 2. die Promotionskommission über die Empfehlung entschieden hat, die Dissertation nach § 9 Abs. 6 anzunehmen oder abzulehnen, oder
 3. der Promotionsausschuss im Falle des § 9 Abs. 8 über die Dissertation als Promotionsleistung entschieden hat.

Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Rücknahme gestellt werden. Über eine Verkürzung dieser Frist entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss.

(5) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung beigefügten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Dies gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 9 Abs. 4 umgearbeitet worden sind.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit in einem der an der Fakultät für Biologie durch eine Professur vertretenen Fächer, durch welche die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbständig und methodisch einwandfrei bearbeiten und schriftlich darstellen zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf nicht in gleicher oder ähnlicher Form bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen haben.

(2) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer zur Vervielfältigung geeigneten Qualität im Format DIN A 4 und als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden, wie im Leitfaden vom Promotionsausschuss beschrieben. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt gemäß den Angaben im Leitfaden, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. Außerdem muss sie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtliche oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation einer von ihm oder ihr unter Beachtung von § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 bestellten Kommission (Promotionskommission) zu. Diese besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Gutachterinnen oder Gutachtern. Den Vorsitz der Kommission führt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, im Verhinderungsfall eine von ihr oder ihm bestimmte Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

(2) Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation sein. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter kann einer anderen Fakultät der Universität Würzburg oder einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Demselben Lehrstuhl darf nicht mehr als eine Gutachterin oder ein Gutachter angehören; auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Ausnahmen zulassen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Biologie sein. Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer eines Promotionsvorhabens aus der Universität Würzburg aus, so kann sie oder er nach dem Ausscheiden als erste Gutachterin oder erster Gutachter der von ihr oder ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 5 erfüllt.

(3) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt ein begründetes Gutachten mit einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und einer Bewertung entsprechend den in § 11 Abs. 1 festgelegten Notenstufen ab. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Erstellung der Gutachten eine Frist von 4 Wochen in der Regel nicht überschritten wird.

(4) Nach Vorliegen der Gutachten kann die Promotionskommission der Bewerberin oder dem Bewerber aufgeben, die Dissertation umzuarbeiten und erneut zur Begutachtung vorzulegen. Wird die Dissertation nicht innerhalb von zwei Jahren erneut vorgelegt oder wird die erneut vorgelegte Dissertation von der Promotionskommission nicht zur Annahme empfohlen, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann die Bewerberin oder der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll möglichst von denselben Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(5) Schlagen beide Gutachter die Note "1" mit dem Prädikat "ausgezeichnet" vor, so muss ein drittes schriftliches Gutachten von einer oder einem nicht der Universität Würzburg angehörenden Gutachterin oder Gutachter eingeholt werden. Dazu schlägt die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses drei mögliche externe Gutachterinnen oder Gutachter vor. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses holt von einer oder einem der vorgeschlagenen externen Gutachterinnen oder Gutachter eine schriftliche Stellungnahme ein, die insbesondere auf den Notenvorschlag der übrigen Gutachter Bezug nehmen soll. Das Prädikat "ausgezeichnet" kann nur verliehen werden, wenn die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter ausdrücklich feststellt, dass die Qualität der Dissertation erheblich über derjenigen von Dissertationen liegt, die gewöhnlich mit „sehr gut“ benotet werden.

(6) Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung kann auch in einem Umlaufverfahren, welches auch in elektronischer Form unter Verwendung der elektronischen Version der Dissertation erfolgen kann, herbeigeführt werden; sie setzt dann

allerdings Einstimmigkeit voraus. Im Übrigen findet § 3 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die schriftlich begründete Empfehlung der Promotionskommission zusammen mit allen Unterlagen und den Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren, welches auch in elektronischer Form erfolgen kann, zur Kenntnisnahme zu. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses ist zur unverzüglichen Durchsicht und Weitergabe verpflichtet. Der Umlauf soll eine Zeitspanne von 4 Wochen – im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens von zwei Wochen - nicht überschreiten. Den Mitgliedern des Promotionsausschusses steht das Recht zu, innerhalb von 8 Tagen nach Einsichtnahme bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Einspruch gegen die Empfehlung der Promotionskommission oder die Bewertung der Dissertation durch die Gutachterinnen oder Gutachter zu erheben. Er muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

(7) Wird in dem Verfahren gemäß Abs. 6 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend der Empfehlung der Promotionskommission angenommen oder abgelehnt. Wurde die Dissertation von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter mit der Note "4" ("unbefriedigend") bewertet, so legt der Promotionsausschuss nach Aussprache die Note der Dissertation fest. Mit der Ablehnung der Dissertation ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an, unter Vorlage einer neuen Dissertation einen weiteren Zulassungsantrag stellen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Bei einem Einspruch gemäß Abs. 6 entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und setzt gegebenenfalls die Note nach Aussprache fest; im Falle der Ablehnung regelt sich das weitere Verfahren nach Abs. 7.

(9) Auf die Fristen nach Abs. 4 bzw. Abs. 7 Satz 4 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i.S.d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn des Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 10 Promotionskolloquium

(1) Das Promotionskolloquium soll so bald wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach der Annahme der Dissertation (§ 9 Abs. 7) stattfinden. Es bildet den Abschluss der zu erbringenden Promotionsleistungen und stellt eine Verteidigung der Dissertation dar. In ihm hat die Doktorandin oder der Doktorand nachzuweisen, dass sie oder er ihr oder sein Arbeitsgebiet sowie davon berührte weitere Sachgebiete angemessen beherrscht und in einer wissenschaftlichen Aussprache vertreten kann.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt mit einer Frist von mindestens acht Tagen die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Promotionskommission und alle hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät für Biologie sowie durch ortsüblichen Aushang unter Angabe des Themas des Promotionsvortrags zum Promotionskolloquium ein. Es soll zu einem Zeitpunkt stattfinden, der möglichst vielen

Mitgliedern der Fakultät für Biologie die Teilnahme erlaubt. Ist ein auswärtiges Mitglied der Promotionskommission aus triftigen Gründen nicht zur Teilnahme am Promotionskolloquium in der Lage, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dessen Aufgaben auf eine oder einen in der Fakultät für Biologie tätige Hochschullehrerin oder tätigen Hochschullehrer übertragen.

(3) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer des Kolloquiums, Thema des Vortrags, die Namen der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission, der Doktorandin oder des Doktoranden und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt eine fachkundige promovierte Protokollführerin oder einen fachkundigen promovierten Protokollführer.

(4) Im Promotionskolloquium stellt die Doktorandin oder der Doktorand in einem 30minütigen Vortrag die wesentlichen Inhalte ihrer oder seiner Dissertation vor. Dem Vortrag schließt sich eine mindestens 30minütige wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission an, die zunächst von den Mitgliedern der Promotionskommission bestritten wird. Anschließend können sich auch andere Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Fachdiskussion beteiligen. Für den Promotionsvortrag und die anschließende Diskussion kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden die deutsche oder die englische Sprache benutzt werden.

(5) Unmittelbar nach dem Promotionskolloquium bewertet die Promotionskommission die darin erbrachte Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Bewertet mindestens ein Mitglied der Promotionskommission die im Promotionskolloquium erbrachte Leistung mit der Note "unbefriedigend", so gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden. Es kann frühestens nach vier Wochen, gerechnet vom Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung an, spätestens jedoch nach einem Jahr wiederholt werden. Wird das Promotionskolloquium wiederholt, so wird die dann erbrachte Leistung vom Promotionsausschuss benotet. Beantragt die Doktorandin oder der Doktorand nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung des Promotionskolloquiums oder wird dieses erneut nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden.

(7) Das Promotionskolloquium oder seine Wiederholung gilt auch als nicht bestanden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn des Kolloquiums ohne triftige Gründe zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) Auf die Fristen nach Abs. 6 findet § 9 Abs. 9 entsprechende Anwendung.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die nachfolgenden Noten zu verwenden, wobei zur besseren Differenzierung der erbrachten Leistungen Zwischennoten vergeben werden können:

1,0	sehr gut	= eine die Anforderungen überragende Leistung;
1,3	sehr gut -	
1,7	gut +	
2,0	gut	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht;
2,3	gut -	
2,7	befriedigend +	
3,0	befriedigend	= eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
3,3	befriedigend -	
4,0	unbefriedigend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für eine Dissertation auch die Note "1" mit dem Prädikat "summa cum laude" (ausgezeichnet) erteilt werden. Näheres zur Vergabe der Note „ausgezeichnet“ (*summa cum laude*) regelt der Leitfaden zur Promotionsordnung.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Promotionskommission vergebenen Noten. Bei einer Wiederholung des Promotionskolloquiums tritt an die Stelle der Durchschnittsnote die vom Promotionsausschuss festgesetzte Note.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter für die Dissertation und das Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote für das Promotionskolloquium, geteilt durch drei. Wurden Noten vom Promotionsausschuss festgesetzt, werden diese entsprechend verwendet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,49	1 – magna cum laude (sehr gut);
von 1,50 bis 2,49	2 – cum laude (gut);
von 2,50 bis 3,49	3 – rite (befriedigend).

Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "summa cum laude“ (ausgezeichnet) erteilt.

(5) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Durchschnittsnote bzw. die festgesetzte Note der

Dissertation, die Durchschnittsnote bzw. festgesetzte Note des Promotionskolloquiums und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf die Doktorandin oder der Doktorand ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 12

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Doktorprüfung bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf ihre oder seine Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen.

(2) Von der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Promotionskolloquiums sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Sie dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden.

Darüber hinaus ist bei der Universitätsbibliothek und beim Dekanat der Fakultät für Biologie bei Einreichung eine inhaltlich identische elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, abzugeben. In Absprache mit dem Dekanat kann in begründeten Einzelfällen auf die elektronische Veröffentlichung verzichtet werden, wenn stattdessen fünfzehn (15) weitere gedruckte und gebundene Kopien oder fünfzehn (15) Buchhandelsexemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgegeben werden oder eine Veröffentlichung der Dissertation in vollem Umfang in Fachzeitschriften nachgewiesen ist.

(3) Vor der endgültigen Veröffentlichung der Dissertation ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation zu bestätigen, dass das Manuskript mit der zur Begutachtung eingereichten Version übereinstimmt oder dass etwaige Änderungen mit ihrem oder seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 S. 3 hat die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und Bibliotheken mit einem entsprechendem Sammelschwerpunkt das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Ablauf der Frist gestellt und hinreichend begründet werden. Sofern einer Veröffentlichung Rechte Dritter oder eine parallele Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder die Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg entgegenstehen, kann bei der Universitätsbibliothek ein Antrag auf vorläufige Nichtveröffentlichung gestellt werden. Dieser muss der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses angezeigt werden. Die oder der Vorsitzende kann einer vorläufigen Nichtveröffentlichung von bis zu zwei Jahren zustimmen.

§ 13

Feststellung der Ungültigkeit von Promotionsleistungen und des Nichtbestehens der Doktorprüfung sowie Entziehung des akademischen Grades

- (1) Ergibt sich während eines laufenden Promotionsvorhabens, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen.
- (2) Ergibt sich nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aber noch vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und die Doktorprüfung für nichtbestanden erklären.
- (3) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften über den Entzug eines Doktorgrades (vgl. Abs. 6).
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (5) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art 69 BayHSchG. Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss. Vor der Entscheidung über den Entzug wird ein externes Gutachten eingeholt. Im Falle des Entzugs ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 14

Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen gemäß § 12 fristgerecht erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.
- (2) Die Doktorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation, Datum und Thema des Vortrags beim Promotionskolloquium sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Als Tag, an dem die Doktorprüfung bestanden worden ist, wird der Termin des bestandenen Promotionskolloquiums eingesetzt. Die Doktorurkunde ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Würzburg und von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Biologie zu unterzeichnen.
- (3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf die Doktorandin oder der Doktorand den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

§ 15

Sonderregelung für Doktorandinnen oder Doktoranden mit Kind, bei länger dauernder Erkrankung

oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesarbeitererziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und – elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die erwarteten Promotions- oder Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen bis zu einer vom Promotionsausschuss festgelegten Frist abzulegen. Die Promovendin oder der Promovend hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu führen. Das Attest muss die krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Promotionsausschuss daraus schließen kann, ob die Voraussetzungen für einen entsprechenden Ausgleich erfüllt sind. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.

(3) Macht die Promovendin oder der Promovend durch ein fachärztliches Attest (siehe Abs. 2 Satz 3) glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Promotions- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können, hat der Promotionsausschuss der Promovendin oder dem Promovenden zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat die oder der Vorsitzende die Entscheidung durch den Promotionsausschuss herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Die Promovendin oder der Promovend ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 und 3 werden im Prüfungszeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

II. Ehrenpromotion

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Biologie durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät für Biologie angehörende Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben. Soweit sie in Promotionsverfahren zu Gutachterinnen oder Gutachtern bestellt werden können, haben sie die Möglichkeit, bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

(3) Anschließend entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen über den Antrag.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen die Präsidentin oder der Präsident der Universität Würzburg und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Biologie die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die Geehrte oder den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste der oder des Geehrten zu würdigen.

(5) Alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die für den Wohnsitz der oder des Geehrten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Für die Entziehung des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 13).

III. Promotionseignungsprüfung

§ 17

Promotionseignungsprüfung

(1) Fachlich einschlägig im Sinne des § 5 Abs. 2 ist ein Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science, Baccalaureus oder Staatsexamen, wenn er einen sinnvollen inneren Zusammenhang zu dem angestrebten Promotionsfach aufweist.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät für Biologie zu richten und dort einzureichen. Sie oder er hat dem Antrag beizufügen:

1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über ihren oder seinen Werdegang insbesondere das aufgrund eines Studienganges mit dem Abschluss eines Bachelor of Science oder Baccalaureus erlangte Abschlusszeugnis,
2. die Angabe des Faches (Hauptthema), in dem sie oder er zu promovieren gedenkt, mit einer Begründung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines Hochschulabschlusses und des angestrebten Promotionsfaches,
3. die Angabe des gemäß Absatz 8 gewählten Nebenthemas und gegebenenfalls die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß Absatz 8 Satz 5,
4. eine Erklärung, ob sie oder er sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat,
5. die Erklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 5, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern sie oder er sich nicht im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Studentin oder Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Diese oder dieser kann zur Frage, ob der Hochschulabschluss der Bewerberin oder des Bewerbers fachlich einschlägig ist, einen Beschluss des Promotionsausschusses herbeiführen. Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. das angegebene Promotionsfach nicht zu den in § 1 Abs. 3 bestimmten Fächern zählt oder der Hochschulabschluss nicht fachlich einschlägig ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht das nach § 5 Abs. 2 erforderliche Prädikat nachweist; bei besonders qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern kann der Promotionsausschuss vom Erfordernis des Nachweises des nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Prädikats auf Antrag befreien, sofern dies von einem Mitglied des Promotionsausschusses nach eingehender Prüfung der Studienleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers befürwortet wird,
3. keine Hochschullehrerin oder kein Hochschullehrer der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 5 erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
4. die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Biologie bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
6. der Zulassungsantrag den Anforderungen gemäß Absatz 2 nicht genügt,
7. sich die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(4) Ist die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen, so sorgt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fach verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll sie oder er insbesondere zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses weist der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, die die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreis der in der Fakultät für Biologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 5 bestellt, zu beurteilen. Sprechen sich beide Gutachterinnen oder Gutachter übereinstimmend für die Annahme beziehungsweise die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachterinnen oder Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Promotionsausschuss der Fakultät für Biologie die Entscheidung gegebenenfalls nach Einholen eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn

die Bewerberin oder der Bewerber sie nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Sie erstreckt sich auf ein Hauptthema und ein Nebenthema. Hauptthema ist das angestrebte Promotionsfach gemäß § 1 Abs. 3. Als Nebenthema können die nach der jeweils gültigen Fassung der Prüfungsordnung im Studiengang Master Biowissenschaften an der Bayerischen Julius- Maximilians-Universität Würzburg vertretenen Fächer gewählt werden.

Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Fach aus den Bereichen der Mathematik und Informatik, der Naturwissenschaften oder der Medizin als Nebenthema zulassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, dass dieses Fach für ihr oder sein wissenschaftliches Spezialgebiet oder die spätere berufliche Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist, und wenn sie oder er eine Erklärung der als Prüferin oder des als Prüfer vorgesehenen Fachvertreters vorlegt, dass diese oder dieser die Prüfung vornehmen wird.

Die Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Biologie gemäß § 3 Abs. 5 bestellt. Wurde dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Abs. 8 Satz 5 stattgegeben, so kann als Prüferin oder Prüfer für das Nebenfach auch eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer aus den Bereichen der Mathematik und Informatik, der Naturwissenschaften oder der Medizin bestellt werden. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer muss Fachvertreterin bzw. Fachvertreter des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Promotionsfaches sein. Zur mündlichen Prüfung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer Frist von zwei Wochen geladen. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Bei jeder Prüfung muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein. Von dieser oder diesem ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, kann sie oder er sie einmal wiederholen. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht der Bewerberin oder dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 9 Abs. 9 gilt entsprechend. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben ist.

(11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

(12) Als bestandene Promotionseignungsprüfung gilt auch die Aufnahme in den Masterstudiengang Biowissenschaften der Universität Würzburg, wenn ein Theorie- und ein Praktikumsmodul (F1) (jeweils 10 ECTS Punkte) im Thema der Thesis mit einer Gesamtnote von nicht schlechter als 1,2 bestanden und der Abschlussbereich (30 ECTS Punkte) mit einer Note von mindestens 1,0 bewertet wurde. Die restlichen ECTS Punkte zum Erwerb des Masterabschlusses können anschließend parallel zur Promotion in einem Doppelstudium gemäß der SFB des Masterstudiengangs Biowissenschaften erbracht werden. Die parallel während der Promotion eingebrachten Module können als Qualifikationsprogramm angerechnet werden. Über das Bestehen der Voraussetzungen nach Satz 1 erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung für die Aufnahme des Promotionsverfahrens, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang Biowissenschaften unterschrieben wird.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den Vorschriften der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung vom 15. März 1999 (KWMBI II 2000 S. 254), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. November 2013 (http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-65), oder auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin nach der neuen Promotionsordnung durchgeführt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Würzburg vom 15. März 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2013 mit den sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.